

## Niederschrift

über die IX/014. Sitzung  
des Rates der Stadt Schwerte am

**Mittwoch, dem 21.09.2016, um 17:00 Uhr**  
im großen Sitzungssaal, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte.

### **Abschnitt 1.01**    Anwesend:

#### Vorsitzender

1. Herr Bürgermeister Heinrich Böckelühr

#### CDU-Fraktion

2. Herr Dieter Böhmer
3. Frau Bianca Dausend
4. Herr Herbert Dieckmann
5. Herr Johannes Dietmar Hellwig
6. Frau Ellen Hentschel
7. Herr Marco Kordt
8. Herr Bernd Krause
9. Herr Guntram Nies-von Colson
10. Herr Klaus-Jürgen Paul
11. Frau Marianne Pohle
12. Herr Hans-Georg Rehage
13. Herr Jörg Schindel
14. Herr Egon Schrezenmaier
15. Herr Sascha Schubert

#### SPD-Fraktion

16. Frau Natascha Baumeister
17. Herr Bernd Droll
18. Herr Ralf Haarmann
19. Herr Hans Haberschuss
20. Frau Reinhild Hoffmann
21. Herr Thomas Klüh
22. Herr Stephan Kötter
23. Herr Simon Lehmann-Hangebrock
24. Frau Ursula Meise
25. Frau Marlies Mette
26. Frau Angelika Nappert
27. Herr Karl-Friedrich Pautz
28. Herr Sebastian Rühling
29. Frau Angelika Schröder

### **Fraktion Die Grünen**

- 30. Herr Bruno Heinz-Fischer
- 31. Frau Andrea Hosang
- 32. Herr Maximilian Reinert

### **WfS-Fraktion**

- 33. Herr Jonas Becker
- 34. Herr Andreas Czichowski

### **seitens der Verwaltung die Damen und Herren**

- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| 35. Frau Bettina Brennenstuhl | Beigeordnete und Kämmerin |
| 36. Herr Adrian Mork          | Fachbereichsleiter IV     |
| 37. Frau Jutta Pentling       | Fachdienstleitung 1       |
| 38. Herr Hans-Georg Winkler   | Erster Beigeordneter      |

### **Schriftführerin**

- 39. Frau Heidrun Schinnerling

### **Entschuldigt**

- 40. Frau Renate Goeke
- 41. Frau Mechthild Kayser
- 42. Herr Dieter Reichwald
- 43. Frau Barbara Stellmacher
- 44. Herr Reinhard Streibel

Die Sitzung wurde

- a) eröffnet um 17:00 Uhr
- b) geschlossen um 19:30 Uhr
- c) unterbrochen von 18:25 Uhr – 18.40 Uhr

## Tagesordnung

### I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Rates
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung von Befangenheit
5. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte **IX/0412**
6. Stellenplan 2017 **IX/0427**
7. Umwandlung des Westfälischen Hansebundes in den Verein Westfälischer Hansebund e. V. **IX/0446**
8. Jahresabschluss 2015 des Sondervermögen Bäder Schwerte **IX/0438**
9. Haushalt 2016/2017;  
hier: Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2017 - 2020) **IX/0431**
- 9.1. Haushalt 2016/2017;  
hier: Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2017 - 2020)  
- Ergänzungsvorlage zur Drucksache-Nr. IX/0431 - **IX/0431/1**
10. Haushalt 2016/2017;  
hier: Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 für den Konsolidierungszeitraum 2012 - 2021 **IX/0434**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 10.1. Haushalt 2016/2017;<br>hier: Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 für den Konsolidierungszeitraum 2012 - 2021<br>- Ergänzungsvorlage zur Drucksache-Nr. IX/0434 - | <b>IX/0434/1</b> |
| 11. Haushaltssanierungsplan (HSP) 2016;<br>hier: Bericht über den Stand der Umsetzung des HSP zum Stichtag 30.06.2016   | <b>IX/0425</b>   |
| 12. Bericht Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 31.07.2016  | <b>IX/0445</b>   |
| 13. Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04.2016 – 30.06.2016 für das Haushaltsjahr 2016 genehmigten Haushaltsüberschreitungen  | <b>IX/0426</b>   |
| 14. Neue VKU-Finanzierung/Refinanzierungsvereinbarung   | <b>IX/0432</b>   |
| 15. Ausschreibung einer Projektsteuerung inklusive Kostencontrolling für das Kooperationsprojekt St. Viktor   | <b>IX/0430</b>   |
| 16. V. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007  | <b>IX/0436</b>   |
| 17. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Schwerte  | <b>IX/0435</b>   |
| 18. Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Schwerte zum 31.12.2015   | <b>IX/0443</b>   |
| 19. Einrichtung eines Bildungsganges "Hauptschule" gemäß § 132 c SchulG NRW an der Realschule am Bohlgarten, 1. Ergänzung zur Drucksache Nr. IX/0419                                | <b>IX/0447</b>   |
| 20. Abschluss einer Beschulungsvereinbarung zwischen den Schulträgern der Stadt Schwerte und der Stadt Iserlohn   | <b>IX/0441</b>   |

21. Umsetzung des Kindergartenentwicklungsplanes 2016 **IX/0449**  
Grundsatzbeschluss hinsichtlich möglicher projektierter Bau- und Umbaualternativen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen KiTa-Platz für über 3jährige Kinder in der Stadt Schwerte
  
22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße" **IX/0433**  
  
Behandlung der Anregungen im Rahmen der Offenlegung der Bauleitpläne-entwürfe und Satzungsbeschluss
  
23. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung
  
24. Informationen und Anfragen

## **I. öffentliche Sitzung**

### **1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Rates**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

### **2. Genehmigung der Tagesordnung**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr weist darauf hin, dass zum TOP 9, Drucks.-Nr.: IX/0431 – Haushalt 2017/2017; hier: Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2017-2020) und zum TOP 10, Drucks.-Nr.: IX/0434 – Haushalts 2016/2017, hier: Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 für den Konsolidierungszeitraum 2012-2021 jeweils eine erste Ergänzungsvorlage gefertigt worden seien. Auf der Basis der Ergänzungsvorlagen (Drucks.-Nr.: IX/0431/1 TOP 9.1 und IX/0434/1 TOP 10.1) werde die Kenntnisnahme bzw. Abstimmung erfolgen.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die Tagesordnung gilt somit als festgestellt.

### **3. Einwohnerfragestunde**

---

Es liegen keine Anfragen zur Einwohnerfragestunde vor.

### **4. Feststellung von Befangenheit**

---

Ein Mitwirkungsverbot nach § 31 GO NRW und § 9 GeschO (Rat und Ausschüsse) liegt nicht vor.

### **5. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte Vorlage: IX/0412**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss (HPGA) in seiner Sitzung am 20.09.2016 dem Rat die Annahme der Drucks.-Nr.: IX/0412 einstimmig empfohlen habe. Weiterhin sei Einigkeit darüber erzielt worden, dass der in der Anlage (Synopsis) auf Seite 8 aufgeführte Punkt 7 zur Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen – Übertragung von Aufgaben, die üblicherweise durch die Verwaltung vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung) – nicht aus der Zuständigkeitsordnung gestrichen werden soll.

Frau Schröder führt bezogen auf die im HPGA in der Sitzung vom 20.09.2016 geführte Diskussion bezüglich der Möglichkeit einer Stellungnahme bei der Besetzung einer Schulleiterstelle aus, dass eine abgegebene Stellungnahme der Stadt Schwerte von der Bezirksregierung Arnsberg zu würdigen sei. Sie möchte, dass diese Thematik noch einmal zur Diskussion gestellt wird.

Herr Bürgermeister Böckelühr weist darauf hin, dass für die Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg eine 8-wöchige Frist berücksichtigt werden müsse. Sollte der von der SPD-Fraktion gewünschte Passus mit in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden, könne eine Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Sport (ASS) erforderlich werden, weil die vorgegebenen Fristen der Bezirksregierung möglicherweise nicht kompatibel mit den Fristen der Schulausschusssitzungen seien. Er weist darauf hin, dass es den Bewerbern für eine Schulleiterstelle freigestellt sei, an einer entsprechenden Sitzung teilzunehmen.

Herr Kordt führt aus, dass der Ansatz der SPD-Fraktion zwar nachvollziehbar sei. Fakt sei jedoch, dass die Stadt Schwerte als Schulträger kein Mitsprache- bzw. Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Schulleiterstellen habe. Es finde eine Bestenauswahl statt. Er warnt dringend davor, Hoffnungen zu wecken, die mit der Realität wenig oder gar nichts zu tun hätten. Die CDU-Fraktion sehe es als problematisch und nicht praktikabel an, für jede Neubesetzung einer Schulleiterstelle oder stellvertretenden Schulleiterstelle eventuell eine Sondersitzung einberufen zu müssen. Deshalb sehe es die CDU-Fraktion nicht als sinnvoll an, die gewünschte Regelung in die Zuständigkeitsordnung aufzunehmen. Nach wie vor bleibe es der Stadt Schwerte als Schulträger unbenommen, im Rahmen der vorgegebenen Fristen eine Empfehlung abzugeben.

Herr Winkler erinnert an die Verfahrensweise bei der Besetzung der Schulleiterstelle an der Theodor-Fleitmann-Gesamtschule. Die neue Regelung § 61 SchulG NRW sehe vor, dass eine Vorstellung sowie eine Stellungnahme der Schulkonferenz bezüglich der Schulleiterbesetzungen möglich seien. Bei den von der Bezirksregierung Arnsberg übermittelten Bewerbungen habe es zwei Bewerberinnen gegeben, die dienstrechtlich gleich beurteilt worden seien. Er erläutert nochmals das damalige Verfahren, bei dem eine Sondersitzung vor dem Hintergrund der 8-Wochenfrist einberufen werden musste. Wenn die gewünschte Regelung der SPD-Fraktion in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden soll, müsse man sich darüber im Klaren sein, dass wahrscheinlich immer Sondersitzungen einberufen werden müssten. Herr Winkler weist darauf hin, dass in der Vergangenheit nie gleiche Beurteilungen vorgelegen hätten und auch meist nur ein/e Bewerber/in vorhanden gewesen wäre. Sollte gemäß § 61 SchulG NRW eine Personalangelegenheit an die Stadt Schwerte als Schulträger herangetragen werden, werde er die Fraktionen unmittelbar informieren.

Herr Droll führt aus, dass neue Schulleiterbesetzungen in der Regel nur äußerst selten seien und deshalb Sondersitzungen sowieso nicht oft anfallen würden.

Frau Schröder erläutert nochmals, dass es der SPD-Fraktion nur darum gehe, die Entscheidung der Schulleiterbesetzung in den Sitzungen des Schulausschusses vor Abgabe der Stellungnahme an die Bezirksregierung Arnsberg vorzubereiten. Diese Beratungsfunktion sollte deshalb in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden, was die SPD-Fraktion wünschenswert fände.

Herr Bürgermeister Böckelühr stellt Einvernehmen darüber her, dass bei entsprechenden Personalangelegenheiten gemäß § 61 SchulG NRW der Erste Beigeordnete der Stadt Schwerte die Fraktionen umgehend informieren werde. Miteinander solle dann die weitere Vorgehensweise festgelegt werden.

Herr Bürgermeister Böckelühr lässt mit der im HPGA gewünschten Nichtstreichung des auf Seite 8 der Synopse aufgeführten Punktes 7 zur Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen – Übertragung von Aufgaben, die üblicherweise durch die Verwaltung vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung) – über die Drucks.-Nr.: IX/0412 abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte wird in der der Niederschrift als Anlage beigefügten Fassung (s. Anlage Nr. 1 zum Original der Niederschrift) erlassen.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 33 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

(Herr Bürgermeister Böckelühr ist nicht stimmberechtigt.)

## **6. Stellenplan 2017 Vorlage: IX/0427**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung vom 20.09.2016 dem Rat einstimmig die Annahme der Beschlussempfehlung empfohlen habe.

Herr Czichowski bemängelt, dass im Stellenplan keine Aussagen über finanzielle Auswirkungen aufgeführt seien. Er bittet dies zukünftig zu berücksichtigen.

Herr Bürgermeister Böckelühr verweist auf den jährlich vorgestellten Personal- und Jahresabschlussbericht. Außerdem könnten die finanziellen Auswirkungen auch im Haushaltsplanentwurf sowie bei der Fortschreibung der HSP-Maßnahme Nr. 1 nachgelesen werden. Er sagt zu, die Anregung von Herrn Czichowski zu prüfen.

### **Beschluss:**

Artikel II. Der beiliegende Stellenplan für 2017 wird beschlossen.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 33 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 1**

## **7. Umwandlung des Westfälischen Hansebundes in den Verein Westfälischer Hansebund e. V. Vorlage: IX/0446**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung vom 20.09.2016 dem Rat mit einer Ergänzung in Ziffer 2) nachstehende Beschlussempfehlung einstimmig empfohlen habe.

### **Beschluss:**

1.) Die Stadt Schwerte wird Mitglied im Westfälischen Hansebund e. V.



- 2.) Dem Verein wird als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Schwerte der oder die jeweilige Vorsitzende des Hansevereins Schwerte e. V. benannt, welche/welcher befugt ist, im Namen der Stadt Schwerte Entscheidungen ohne Finanzauswirkungen für die Kommune zu treffen.
- 3.) Dem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 € pro Jahr wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

**8. Jahresabschluss 2015 des Sondervermögen Bäder Schwerte  
Vorlage: IX/0438**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen vom 15.09.2016 als Betriebsausschuss dem Rat in Einzelabstimmung der Ziffern 1) bis 3) die Annahme der Beschlussempfehlung empfohlen habe. Er stellt Einvernehmen darüber her, auch heute über die Drucks.-Nr.: IX/0438 in Einzelabstimmung der Ziffern 1) bis 3) abstimmen zu lassen.

**Beschluss:**

**1.) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015:**

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG -Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Sondervermögen Bäder Schwerte wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2015 wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt 30.489.742,65 €.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

**Beschluss:**

**2.) Ergebnisverwendungsvorschlag:**

Aus dem Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 480.934,61 € wird ein Betrag von 120.000,- € (brutto) an die Stadt Schwerte ausgeschüttet; der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 32 Nein-Stimme/n: 2 Enthaltung/en: 0**

**Beschluss:**

**3.) Entlastung der Betriebsleitung:**

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögen Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

**9. Haushalt 2016/2017;  
hier: Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2017 - 2020)  
Vorlage: IX/0431**

---

Dieser Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit TOP 9.1 – Drucks.-Nr.: IX/0431/1 beraten.

**9.1. Haushalt 2016/2017;  
hier: Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2017 - 2020)  
- Ergänzungsvorlage zur Drucksache-Nr. IX/0431 -  
Vorlage: IX/0431/1**

---

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2017 – 2020) wird zur Kenntnis genommen.

**10. Haushalt 2016/2017;  
hier: Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 für den Konsolidierungszeit-  
raum 2012 - 2021  
Vorlage: IX/0434**

---

Dieser Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit dem TOP 10.1 – Drucks.-Nr.: IX/0434 beraten.

**10.1. Haushalt 2016/2017;  
hier: Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 für den Konsolidierungszeit-  
raum 2012 - 2021  
- Ergänzungsvorlage zur Drucksache-Nr. IX/0434 -  
Vorlage: IX/0434/1**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Sitzung vom 15.09.2016 dem Rat einstimmig die Annahme der Beschlussempfehlung empfohlen habe.

Herr Czichowski fragt nach dem Sachstand zum Erbbaugrundstück am Freischütz (geplanter Hotelbau) und ob das Heimfallrecht zum Tragen kommen könnte.

Herr Bürgermeister Böckelühr antwortet, dass bis zum 31.12.2016 das notariell abgeschlossene Verkaufsangebot der Stadt Schwerte an den Erbbaurechtsnehmer für das entsprechende Erbbaugrundstück gelten würde. Ob es bis zum Fristablauf zur Annahme des Erbbaurechtsverkaufsangebotes kommen werde, müsse abgewartet werden. Über den endgültigen Sachstand würde nach Ablauf der Frist informiert.

**Beschluss:**

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017 der Stadt Schwerte für den Konsolidierungszeitraum 2012 – 2021 wird in der als Anlage zur Niederschrift beigefügten Fassung (s. Anlage Nr. 2 zum Original der Niederschrift) beschlossen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 32 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 2**

- 11. Haushaltssanierungsplan (HSP) 2016;  
hier: Bericht über den Stand der Umsetzung des HSP zum Stichtag 30.06.2016  
Vorlage: IX/0425**
- 

Die Umsetzung der HSP-Maßnahmen zum Stichtag 30.06.2016 wird zur Kenntnis genommen.

- 12. Bericht Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 31.07.2016  
Vorlage: IX/0445**
- 

Der Bericht „Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 31.07.2016“ wird zur Kenntnis genommen.

- 13. Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04.2016 – 30.06.2016 für das Haushaltsjahr 2016  
genehmigten Haushaltsüberschreitungen  
Vorlage: IX/0426**
- 

Die laut Anlage von der Kämmerin / dem Bürgermeister in der Zeit vom 01.04.2016 – 30.06.2016 für das Haushaltsjahr 2016 genehmigten Haushaltsüberschreitungen werden gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis genommen.

- 14. Neue VKU-Finanzierung/Refinanzierungsvereinbarung  
Vorlage: IX/0432**
- 

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen dem Rat einstimmig die Annahme der Beschlussempfehlung empfohlen haben.

**Beschluss:**

Die Verwaltung der Stadt Schwerte wird beauftragt, Verhandlungen über die Refinanzierungsvereinbarung der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) mit den kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis Unna zu führen.

Der beabsichtigten Refinanzierung und den darin enthaltenen Mehrkosten in Höhe von 185.545 Euro pro Jahr wird von Seiten der Stadt Schwerte nur zugestimmt, wenn zur Abwicklung des Ortslinienverkehrs eine deutliche Qualitätssteigerung erfolgt. Die Leistungserbringung hat zukünftig zu dem gleichen Standard zu erfolgen, wie sie im übrigen Kreisgebiet angeboten wird. Die Verbesserung der Leistung ist in einem eigenständigen Sondervertrag zu regeln.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 32 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 2**

**15. Ausschreibung einer Projektsteuerung inklusive Kostencontrolling für das Kooperationsprojekt St. Viktor  
Vorlage: IX/0430**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr führt aus, dass die Fraktionen in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt (AISU) vom 13.09.2016 einen neuen Beschlussvorschlag erarbeitet hätten, der mehrheitlich beschlossen worden sei. Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF) habe in seiner Sitzung vom 15.09.2016 in gleicher Weise votiert.

Anschließend verliest Herr Bürgermeister Böckelühr den neu gefassten Beschlussvorschlag:

„Die Projektsteuerung einschließlich Kostencontrolling für das Kooperationsprojekt St. Viktor wird 2-stufig ausgeschrieben. Die Stufen 1 und 2 werden direkt vergeben, die Stufen 3, 4 und 5 optional und nach Überprüfung der Gesamtaufwendungen und Bestätigung der Einhaltung des Kostenrahmens. Die Ergebnisse nach Projektstufe 2 sind dem Rat vorzulegen.

Die Aufwendungen für die Projektsteuerung inklusive Kostencontrolling sind durch entsprechende Einsparungen (Standard und Umfang der Bauleistungen) bei den bisher kalkulierten Baukosten zu decken.“

Herr Czichowski schlägt vor, ein Bauinvestitionsmanagement (BIM) zu installieren.

Frau Hosang bemängelt, dass zurzeit die Projektsteuerung und ein Teil der unvorhersehbaren Kosten nicht kalkuliert worden seien. Die nunmehr geplante Projektsteuerung einschließlich Kostencontrolling könne aber nicht als „Rundumwohlfühlpaket“ betrachtet werden, weil trotzdem wahrscheinlich Probleme entstehen würden. Durch den heute zu fassenden Beschluss könne zwar teilweise Abhilfe geschaffen werden. Vorrangig bleibe jedoch, dass das Kooperationsprojekt St. Victor zu einem guten Ende gebracht und die Kostendeckelung eingehalten werden müsse.

Herr Bürgermeister Böckelühr lässt auf der Basis der Beschlussempfehlungen des AISU und des AWF über die Drucks.-Nr.: IX/0430 abstimmen.

**Beschluss:**

Die Projektsteuerung einschließlich Kostencontrolling für das Kooperationsprojekt St. Viktor wird 2-stufig ausgeschrieben. Die Stufen 1 und 2 werden direkt vergeben, die Stufen 3, 4 und 5 optional und nach Überprüfung der Gesamtaufwendungen und Bestätigung der Einhaltung des Kostenrahmens. Die Ergebnisse nach Projektstufe 2 sind dem Rat vorzulegen.

Die Aufwendungen für die Projektsteuerung inklusive Kostencontrolling sind durch entsprechende Einsparungen (Standard und Umfang der Bauleistungen) bei den bisher kalkulierten Baukosten zu decken.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 32 Nein-Stimme/n: 1 Enthaltung/en: 0**

(ohne Herrn Haarmann)

**16. V. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007**  
**Vorlage: IX/0436**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF) in seiner Sitzung am 15.09.2016 mehrheitlich die Beschlussempfehlung an den Rat abgelehnt habe.

Herr Czichowski stellt für die WfS-Fraktion den Antrag, einen einheitlichen Tarif für alle Flächen in Höhe von 2,20 EUR einzuführen und in die Sondernutzungssatzung aufzunehmen.

Herr Bürgermeister Böckelühr lässt zunächst über den Antrag der WfS-Fraktion abstimmen.

**Beschluss:**

In der Tarifstelle 1.2.2, unter Einbezug des Werner-Steinem-Platzes, wird die Nutzungsgebühr auf einheitlich 2,20 EUR festgelegt.

**Mehrheitlich abgelehnt**

**Ja-Stimme/n: 2 Nein-Stimme/n: 31 Enthaltung/en: 0**  
(ohne Herrn Haarmann)

Anschließend lässt Herr Bürgermeister Böckelühr über die Drucks.-Nr.: IX/0436 abstimmen.

**Beschluss:**

Der V. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 ist in der als Anlage beigefügten Fassung (s. Anlage 3 zum Original der Niederschrift) zu erlassen.

**Mehrheitlich abgelehnt**

**Ja-Stimme/n: 3 Nein-Stimme/n: 30 Enthaltung/en: 0**  
(ohne Herrn Haarmann)

**17. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Schwerte**  
**Vorlage: IX/0435**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr übergibt die Sitzungsleitung an den Ersten stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Klaus-Jürgen Paul.

Herr Paul übernimmt die Sitzungsleitung und übergibt das Wort an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA), Frau Reinhild Hoffmann.

Frau Hoffmann berichtet, dass sich der RPA in seiner Sitzung am 05.09.2016 mit dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2015 befasst und den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausführlich beraten habe. Die vorgegebenen Fristen seien eingehalten worden; hierzu gebe es neuerdings einen klarstellenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW. Prüfungsschwerpunkte seien Rückstellungen, Friedhöfe sowie Grundsicherung zum Lebensunterhalt gewesen. Hinsichtlich der Fragen und Diskussionsbeiträge verweise sie auf die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des RPA. Besonders zu erwähnen sei, dass eine Rückstellung für die möglicherweise zurück zu zahlenden Städtebauförderungsmittel für die Sanierung am Marktplatz seit dem Jahr

1975 gebildet werden musste. Außerdem sei die Restnutzungsdauer der Straßen neu festgelegt worden, nachdem diese durch das Straßendatenerfassungssystem „eagle eye“ neu bewertet worden sind. Das Jahresergebnis 2015 schließe mit einem Fehlbetrag von 313.045,22 EUR ab. Der RPA habe einstimmig beschlossen, sich den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen zu machen. Die Prüfung des Jahresabschlusses habe zu keinen Einwendungen geführt. Der RPA habe das Ergebnis in dem eigenen von ihr unterschriebenen Bestätigungsvermerk, der der Drucksache IX/0435 beigelegt sei, zugestimmt. Der RPA empfehle dem Rat die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters.

Herr Paul lässt über die Drucks.-Nr.: IX/0435 abstimmen.

### **Beschluss:**

1. Das vom Rechnungsprüfungsausschuss zusammengefasste Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird zur Kenntnis genommen.  
Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 264.533.845,00 EUR festgestellt.
2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der Fehlbetrag des Jahres 2015 aus der Ergebnisrechnung beläuft sich auf 313.045,22 EUR. Durch Wertberichtigungen gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW i.H.v. 2.363.261,33 EUR ist ein Fehlbetrag i.H.v. 2.676.306,55 EUR entstanden. Dieser erhöht das negative Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz.  
Somit ergibt sich zum 31.12.2015 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von insgesamt 29.013.649,76 EUR.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 32 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

(Herr Bürgermeister Böckelühr ist nicht stimmberechtigt.)

(ohne Herrn Haarmann)

Herr Paul übergibt die Sitzungsleitung wieder an Herrn Bürgermeister Böckelühr.

## **18. Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Schwerte zum 31.12.2015 Vorlage: IX/0443**

---

Frau Brennenstuhl erklärt, dass der Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Schwerte zum 31.12.2015 erstmalig fristgerecht bis zum 30.09.2016 eingebracht worden sei. Der Gesamtabschluss bestehe aus der Gesamtbilanz der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung und werde um den Lagebericht ergänzt. Der Gesamtabschluss bilde letztlich die gesamte Situation der Stadt Schwerte inklusive ihrer Töchter ab. Der Jahresfehlbetrag belaufe sich im Jahr 2015 auf 2,7 Mio. EUR und sei deutlich besser als das Gesamtjahresergebnis 2014. Letztendlich befinde sich die Stadt Schwerte jedoch noch im Minus. Das führe dazu, dass das negative Eigenkapital im Konzern weiterhin erhöht werde. Die bilanzielle Überschuldung im Konzern werde sich ebenso sukzessive abbauen, wie in den Einzelabschlüssen und insbesondere im städtischen Jahresabschluss ein positives Jahresergebnis erzielt werde. Zum Gesamtabchluss werde zusätzlich ein Beteiligungsbericht erstellt, der im IV. Quartal 2016 im Internetportal entsprechend veröffentlicht werde.

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt den nach § 116 GO NRW am 23.08.2016 durch die Kämmerin aufgestellten und durch den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Schwerte zum 31.12.2015 zur Kenntnis und verweist diesen zwecks Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 33 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**  
(ohne Herrn Dieckmann)

### **19. Einrichtung eines Bildungsganges "Hauptschule" gemäß § 132 c SchulG NRW an der Realschule am Bohlgarten, 1. Ergänzung zur Drucksache Nr. IX/0419 Vorlage: IX/0447**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Ausschuss für Schule und Sport in seiner Sitzung vom 14.09.2016 dem Rat einstimmig die Annahme der Beschlussempfehlung empfohlen habe.

### **Beschluss:**

Die Einrichtung eines Bildungsganges „Hauptschule“ ab Klasse 7 an der Realschule am Bohlgarten, gemäß § 14 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) und gemäß § 132c SchulG NRW ab dem Schuljahr 2016/2017 wird aufgrund der negativen Erfolgsaussichten des Klageverfahrens nicht weiter verfolgt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 33 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**  
(ohne Herrn Dieckmann)

### **20. Abschluss einer Beschulungsvereinbarung zwischen den Schulträgern der Stadt Schwerte und der Stadt Iserlohn Vorlage: IX/0441**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Ausschuss für Schule und Sport in seiner Sitzung vom 14.09.2016 dem Rat einstimmig die Annahme der Beschlussempfehlung empfohlen habe.

Frau Schröder erklärt, dass die SPD-Fraktion der Verwaltungsvorlage zustimmen werde. Trotzdem wolle sie zu diesem Tagesordnungspunkt eine Erklärung zu Protokoll geben, die sie anschließend verliest (siehe Anlage Nr. 5 zum Original der Niederschrift):

Herr Kordt führt aus, dass die Ausführungen der SPD-Fraktion nicht den Tatsachen entsprechen würden. In dieser Angelegenheit könne man der Verwaltung keine Untätigkeit bezüglich der Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Dortmund unterstellen. Er verweist auf das Schreiben der Schuldezernentin der Stadt Dortmund vom 05.06.2016. Alle Fraktionen seien sich einig gewesen, dass die Schwerter Schüler absolute Priorität besitzen würden. Nunmehr den übrigen Fraktionen Schulzuweisungen zu zuschreiben, betrachte er als fragwürdig. Die CDU-Fraktion empfiehlt allen Beteiligten, der Verwaltungsvorlage zuzustimmen. Eine nochmals rückwärts gewandte Diskussion helfe letztendlich keinem der Beteiligten.

Herr Heinz-Fischer führt nochmals die beiden Aspekte auf, über die in der Vorbereitung zur Umstrukturierung der Schwerter Schullandschaft Einigkeit bestanden habe. Für alle Schwerter Schüler sollte ein Platz in Schwerter Schulen und eine dauerhafte tragfähige Zügigkeit für die Gymnasien gewährleistet werden. Die Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Dortmund sei aus Sicht der Gymnasien sicherlich die weitreichendere gewesen; an anderer Stelle sei sie jedoch nicht kalkulierbar gewesen, nämlich in der Inanspruchnahme von Plätzen von Dortmunder Schülern an den beiden Schwerter Gesamtschulen. Das hätte dazu führen können, dass die beiden Grundsätze dann doch wieder ausgehebelt würden. Weiterhin führt er aus, dass eine auskömmliche Mindestzügigkeit (2 x 3) bezogen auf die Gymnasien vermutlich aufgrund der jetzt vorliegenden Zahlen und der Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Iserlohn bewilligt würden. Eine größere Zügigkeit unter Hinzunahme von Dortmunder Schülern hätte auch bedeutet, ein Risiko für die beiden Schwerter Gesamtschulen einzugehen. Wenn Dortmunder Schüler wie gemeindeeigene Schüler gezählt würden bestehe die Gefahr, dass die Gesamtzügigkeit der beiden Gesamtschulen überdehnt werden könnte; in dem Zuge müssten Schwerter Schüler abgelehnt werden. Dieses Risiko habe Die Fraktion Die Grünen nicht eingehen wollen.

Frau Schröder erinnert, dass sie vor Verlesung der Erklärung mitgeteilt habe, dass die SPD-Fraktion der Verwaltungsvorlage zustimmen werde. Sie führt weiter aus, dass die Gesamtschulen für die SPD-Fraktion überhaupt nicht diskussionswürdig seien, da diesbezüglich gar keine andere Wahl bestehe. Es gehe ausschließlich um die Gymnasien. Sie weist darauf hin, dass die SPD-Fraktion angeregt habe, die Gespräche mit der Stadt Dortmund zu suchen. Anschließend sollte gemeinsam mit den anderen Fraktionen die Verwaltung aufgefordert werden, im Rahmen anderer Lösungsmöglichkeiten einen Kompromiss mit der Stadt Dortmund zu erarbeiten. Dieser Vorschlag sei jedoch abgelehnt worden. Sie betont nochmals ausdrücklich, dass es der SPD-Fraktion in dieser Angelegenheit ausschließlich darum gegangen sei, dass die Verwaltung und die Fraktionen weitere Gespräche mit der Stadt Dortmund suchen sollten.

Herr Winkler führt aus, dass diese Debatte bereits in der Ratssitzung am 29.06.2016 stattgefunden habe. Mit der Stadt Dortmund seien mehrere Gespräche geführt worden. Er verweist nochmals auf das Schreiben der Schuldezernentin der Stadt Dortmund vom 05.06.2016. In diesem Schreiben sei die Zustimmung zu einer Beschulungsvereinbarung nur unter der Voraussetzung, beide Schulformen zu berücksichtigen, signalisiert worden. Weiterhin sei in den Gesprächen deutlich geworden, dass in Dortmund nicht genügend Gesamtschulplätze vorhanden seien. Herr Winkler erläutert anschließend nochmals ausführlich den Sachstand in dieser Angelegenheit und führt die Problematik hinsichtlich der fehlenden räumlichen Kapazitäten aus, die entstehen würden, wenn eine andere Beschlusslage eintreten sollte. Die Gymnasien seien bei einer Dreizügigkeit gut aufgestellt. Herr Winkler führt abschließend aus, dass er die Beschulungsvereinbarung mit Iserlohn sehr positiv bewerte.

Herr Bürgermeister Böckelühr betont, dass die aktuelle Schwerter Schullandschaft dem mehrheitlichen Willen des Rates entsprechen würde.

Frau Hosang erklärt, dass zu Beginn der Diskussion um eine zweite Gesamtschule eine Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister der Stadt Schwerte und der Bezirksregierung Arnsberg bestanden habe. Die Vereinbarung lautete, dass eine zweite Gesamtschule in Schwerte nur errichtet werden könne, wenn die Züge der Gymnasien auf fünf begrenzt würden. Aufgrund dieser Vereinbarung sei die zweite Gesamtschule für Schwerte genehmigt worden. Der Rat habe in der Folge das Ruhrtalgymnasium (RTG) auf drei und das Friedrich-Bährens-Gymnasium (FBG) auf zwei Zügen beschränkt. Nunmehr sei die Stadt Schwerte über eine Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Iserlohn in der Lage, planbar eine Dreizügigkeit für das FBG herzustellen. Über eine zusätzliche Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Dortmund wäre die Situation entstanden, dass die Stadt Schwerte mit zwei Beschulungsvereinbarungen den Rahmen ihrer Schullandschaft sprengen würde. Eine Beschulungsvereinbarung mit der Stadt Dortmund sei nur für Gymnasien unter Einschluss der Gesamtschulen möglich gewesen. Deshalb votiere die Fraktion Die Grünen für die Verwaltungsvorlage.



Herr Bürgermeister Böckelühr lässt nach intensiver Diskussion über die Drucks.-Nr.: IX/0441 abstimmen.

### **Beschluss:**

1. Der Beschulungsvereinbarung zwischen den Schulträgern der Stadt Iserlohn und der Stadt Schwerte wird zugestimmt.
2. Das Friedrich-Bährens-Gymnasium wird ab dem Schuljahr 2017/2018 (01.08.2017) 3-zügig geführt.  
Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Antrag auf Erhöhung der Zügigkeit gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.
3. Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der Schulform Gymnasium im Sinne des § 10 SchulG NRW besuchen können, wird gem. § 46 Abs. 6 SchulG NRW die Aufnahme an einem Schwerter Gymnasium verweigert, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

- 21. Umsetzung des Kindergartenentwicklungsplanes 2016  
Grundsatzbeschluss hinsichtlich möglicher projektierter Bau- und Umbaualternativen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen KiTa-Platz für über 3jährige Kinder in der Stadt Schwerte  
Vorlage: IX/0449**

---

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass der Leiter des Jugendamtes in der Sitzung des Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss (HPGA) vom 20.09.2016 ausführlich in dieser Angelegenheit berichtet habe. Nach intensiver Diskussion habe der HPGA dem Rat einstimmig die Annahme der Beschlussempfehlung empfohlen.

Frau Hosang führt wie bereits im HPGA aus, dass die angestrebten Maßnahmen aus Sicht des Jugendhilfeausschusses positiv bewertet würden. Die finanzpolitischen Aspekte dürften jedoch keinesfalls für die weitere Entwicklung außer Acht gelassen werden. Die HSP-Maßnahme „Reduzierung von Schulraum“ würde erfüllt, aber es gebe nicht in gleichem Maße eine Reduzierung der Betriebskosten für städtische Gebäude und deren Unterhaltung.

Herr Winkler berichtet bezogen auf die Finanzierung der Maßnahmen, dass die notwendigen Anträge fristgerecht zum 30.08.2016 abgereicht worden seien. Er zitiert folgende aktuelle Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg:

„Es bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die geplanten Förderungen von Ü-3 Ausbaumaßnahmen, weil die Einplanung in den Haushaltsplan erfolgt ist und nach den mir vorliegenden Entwurfsplanungen der Haushaltsausgleich weiterhin ab 2017 erreicht wird.“

Herr Kordt erklärt, dass die CDU-Fraktion der Drucks.-Nr.: IX/0449 zustimmen werde. Auf der Grundlage dieses Kindergartenentwicklungsplanes könne sicherlich noch eine Optimierung an der einen oder anderen Stelle erfolgen.

Frau Meise führt aus, dass auch die SPD-Fraktion der Verwaltungsvorlage zustimmen werde, damit über Fördermittel der Rechtsanspruch auf Ü-3 Plätze bis 2018 gesichert werden könne.

**Beschluss:**

1. Den Bau- und Umbaualternativen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen KiTa-Platz für über 3jährige Kinder in der Stadt Schwerte wird zugestimmt.
2. Die Umsetzung hat Zug um Zug möglichst unter Inanspruchnahme sämtlicher zur Verfügung stehender Förderprogramme zu erfolgen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

**22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße"**

**Behandlung der Anregungen im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanentwürfe  
und Satzungsbeschluss  
Vorlage: IX/0433**

---

**1. Behandlung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Bebauungsplan Nr. 23 Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße**

**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2  
BauGB**

**Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser)  
29.03.2016**

**Kurzfassung der Stellungnahme**

Aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser)  
gibt es keine planungsrelevanten Einwände.

**Stellungnahme der Verwaltung**

keine

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

**Stadtentwässerung Schwerte GmbH**  
**06.04.2016**

**Kurzfassung der Stellungnahme**

Für die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Baugebiet ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wasserhaltung während der Bauphase und dem Aspekt des Klimaschutzes die Einleitung in den verrohrten Lohbach zu prüfen. Die bestehenden Versorgungsleitungen sind zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Einleitung in den Lohbach ist eine Einleitungserlaubnis der Unteren Wasserbehörde sowie eine Aufbruchgenehmigung des Kreises Unna für die Lohbachstraße. In diesem Zusammenhang ist auch die Tiefgarage mit dem Kreis abzustimmen. Ob die Genehmigungen in Aussicht gestellt werden können ist vorab zu klären.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die Mengen Niederschlagswasser, die bereits durch die Bestandsbebauung in den Mischwasserkanal eingeleitet wurden, ebenfalls eingeleitet werden können. Die darüber hinaus anfallenden Niederschlagswassermengen werden in Teilen durch Brauchwassernutzung reduziert bzw. durch geeignete Maßnahmen (Rigolen) im Rahmen der Grüngestaltung zurückgehalten. Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich. Eine Prüfung der Einleitung in den Lohbach während der Bauphase erfolgt im weiteren Verfahren im Zuge der Entwässerungsplanung. Die entsprechenden Erlaubnisse werden ggf. eingeholt.

**Beschluss:**

Die Anregung wird berücksichtigt

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

**Kurzfassung der Stellungnahme**

Zu berücksichtigen ist die private Entwässerungsleitung der Gebäude Hermannstraße 24, 26, die unter dem Gebäude Lohbachstraße 19, 21 verläuft.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Im Zuge des Baus der Tiefgarage ist die private Entwässerungsleitung der Gebäude Hermannstraße 24 und 26 (auf Kosten des Vorhabenträgers) zu erneuern. Eine Klärung erfolgt im Entwässerungskonzept.

**Beschluss:**

Die Anregung wird berücksichtigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

**Kreis Unna**  
**Stabstelle Planung und Mobilität**  
**02.05.2016**  
**02.08.2016**

### **Kurzfassung der Stellungnahme**

Der Geltungsbereich ist nicht im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

### **Kurzfassung der Stellungnahme**

#### **Bodenbelastungen**

Zur Beurteilung der Untergrundsituation lagen dem Kreis das Geotechnische Gutachten und die gutachterliche Stellungnahme des Erdbaulabors Krause vom 17.12.2015 vor:

- aufgefüllte Mutterböden oberflächennah,
- darunter umgelagerte Bodenmaterialien mit schwankenden Anteilen an Bauschutt und Schlacken,
- Mischproben ergeben auffällige Schadstoffkonzentrationen hinsichtlich von Blei.

Das Nutzungsszenario „Wohngarten“ muss für den Wirkungspfad „Boden-Mensch direkter Kontakt“ nicht berücksichtigt werden, da gemäß dem vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan und Bauplanungsplan sämtliche geplante Privatgärten im Bereich der geplanten Tiefgarage angeordnet sind. D.h. hier werden die kontaminierten Auffüllungsmaterialien ausgehoben. Die ausgekofferten Auffüllungsmaterialien dürfen aus Sicht der Altlastenbearbeitung und aus wasserwirtschaftlicher Sicht innerhalb des Plangebietes nicht wiederverwendet werden. Sie sind nachweislich einer externen schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Für den Bereich der Mischprobe 1 (Haus 3 und südliche Gemeinschaftsgrünfläche) bestehen trotz Prüfwertüberschreitung für den Parameter Blei keine Bedenken gegen die geplante Nutzung, da im Zuge der Errichtung der Tiefgarage hier nahezu sämtliche Auffüllungsmaterialien bis auf schmale Randstreifen ausgekoffert werden müssen.

Für den Bereich der Kinderspielfläche sind aufgrund der festgestellten Prüfwertüberschreitungen für den Parameter Blei (Mischprobe 3) die vorhandenen kontaminierten Aufschüttungsmaterialien im Zuge der Erdarbeiten vollständig auszukoffern und einer externen schadlosen ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Sanierungsarbeiten und –Beleganalysen sind von einem Altlastensachverständigen gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren sowie konkret im Vorfeld der Maßnahmen mit der Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Unna abzustimmen.

Der Geltungsbereich liegt in der Wasserschutzzone III A der DEW. Gemäß Gründungsgutachten wird sich nach Errichtung der Wohnhäuser ein Stauwasserstand von 113.5 m üNN einstellen. Die Verwertung von Ersatzbaustoffen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht auszuschließen.

Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 keine Bedenken, wenn im Durchführungsvertrag vereinbart wird, dass sich der Vorhabenträger verpflichtet

1. den Bereich der Kinderspielfläche in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna wie oben angeführt im Zuge der Erdarbeiten zu sanieren und
2. sämtliche ausgekofferten Aufschüttungsmaterialien innerhalb des Geltungsbereiches nicht wiederverwerten, sondern nachweislich einer externen schadlosen ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Es wird um Übersendung des entsprechenden aktuellen Durchführungsvertrags gebeten.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Sämtliche ausgekofferten Auffüllungsmaterialien werden nicht wiederverwendet. Sie werden einer externen schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Sanierungsarbeiten und –Beleganalysen sind von einem Altlastensachverständigen gutachterlich überwacht und dokumentiert sowie konkret im Vorfeld der Maßnahmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna abgestimmt.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits aufgenommen.

Die genannten Vereinbarungen werden in den Durchführungsvertrag übernommen. Der Vertrag wird dem Kreis Unna zugesandt.

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden berücksichtigt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

### **Kurzfassung der Stellungnahme**

#### **Vorbeugenden Gesundheitsschutz**

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird der Anspruch einer hervorragenden Aufenthaltsqualität sowie die konzeptionelle Integration von Balkonen und Loggien zur Erweiterung des Wohnraums ins Freie, ausdrücklich befürwortet.

Es wird zur Herstellung einer optimalen fußläufigen Erschließung empfohlen, eine Wegeverbindung von allen drei Häusern zur Bushaltestelle „Hermannstraße“ zu schaffen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Bisher ist nördlich des Hauses 1 eine direkte Verbindung zwischen Lohbachstraße und Hermannstraße geschaffen. Von Haus 2 gelangt man vom Eingangsbereich nach Norden durch einen Durchgang zwischen den Gebäudeteilen des Hauses 1 zu diesem Verbindungsweg. Das Haus 3 befindet sich direkt im Kreuzungsbereich Lohbach-/ Leopold-Arends-Straße. Von hier ist entweder direkt über die Leopold-Arends-Straße oder über die Lohbachstraße zum Verbindungsweg eine gute Erreichbarkeit der Haltestelle gegeben.

### **Beschluss:**

Die Anregung wird berücksichtigt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

**02.05.2016 1. Offenlage**  
**02.08.2016 erneute Offenlage**

### **Kurzfassung der Stellungnahme**

#### Bewertung der Schallimmissionen:

Es wird um redaktionelle Anpassung der Schalldämmwerte von Außenbauteilen in der Begründung S. 14 gebeten.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Korrekturen wurden vorgenommen.

Hier gemeinsame Stellungnahme zu beiden Offenlagen

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden berücksichtigt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

### **Kurzfassung der Stellungnahme**

#### I. Aktiver Lärmschutz:

Insgesamt ist die Lärmvorbelastung an einzelnen Gebädefassaden als auch im Außenwohnbereich als hoch, zum Teil extrem hoch anzusehen. Planerisch wurden fast ausschließlich passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Aktive Maßnahmen sind nur rudimentär in Form von zur Hauptimmissionsquelle Lohbachstraße hin leicht L-förmig ausgebildeten Gebäuden erkennbar. Weitere Maßnahmen wurden nicht geprüft, mit Hinweis auf:

- eine vollständig zur Straße hin geschlossene Bebauung erfüllt nicht die Kriterien einer Klimaschutzsiedlung – nähere Erläuterung fehlt
- gestalterische Gründe
- Lage der Feuerwehzufahrten – ohne Beschreibung und Alternativenprüfung.

„Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist es bedauerlich, dass bei einer derart ambitionierten und zukunftsweisenden Überplanung eines Gebietes mit vollständigem Abriss und Neuerrichtung des Gebäudebestandes dem aktiven Lärmschutz mit seinen weiteren positiven Effekten für das geplante Quartier bislang keine größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde.“ (Lösungsmöglichkeiten siehe Programm „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ 2011)

Die Funktion der Außenwohnbereiche wird generell als wichtiger und schützenswerter Bestandteil des Wohnens angesehen, sie übernimmt bei diesem Projekt eine herausgehobene Funktion. Sowohl die Geräuschbelastung an den nach Süden ausgerichteten Fassaden und Balkonen, als auch die in den Freiräumen (Gärten, Grünflächen, Spielplatz) könnten durch aktive Maßnahmen insbesondere entlang der Lohbachstraße erheblich verbessert werden. Es wird um erneute Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen gebeten, z.B. durch eine Verlängerung der L-Formung der Gebäude oder durch verschiedene Möglichkeiten der Baulückenschließung entlang der Lohbachstraße.

## Stellungnahme der Verwaltung

In der Planungsphase wurde an erster Stelle die Variante der Gebäudebestandserhaltung berücksichtigt. Die inzwischen schlechte Bausubstanz und die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Grundrisse führten seitens der GWG zu der Feststellung, dass sowohl eine energetische Sanierung als auch eine nachfragegerechte Sanierung der Bestandsbauten wirtschaftlich nicht möglich ist. Um Leerstand bzw. Verfall der Gebäude vorzubeugen, wurde die Option Neubebauung untersucht, die der Innenentwicklung dient und gleichzeitig das bauliche Umfeld aufwertet.

Im Zuge des städtebaulichen Vorprozesses auf dem Weg zur Entwicklung einer Klimaschutzsiedlung war das Thema vorbeugender Lärmschutz jederzeit präsent. Die Konzeption einer geschlossenen Straßenrandbebauung schied in diesem Zusammenhang aufgrund zu großer Einstrahlungsverluste (Ost/Westausrichtung) aus, sie erfüllte nicht die Kriterien einer Klimaschutzsiedlung. Die Verluste lagen bei 50 % statt ansonsten 20%.

Wie bereits erläutert, handelt es sich bei dem Plangebiet und der Umgebung um ein durch Verkehrslärm lärmvorbelastetes Gebiet. Trotz der bestehenden Schallvorbelastung müssen den zukünftigen Bewohnern gesunde Wohnverhältnisse garantiert werden können. Dementsprechend wurden folgende aktive Schallschutzmaßnahmen überprüft.

- Die Lohbachstraße ist eine klassifizierte Straße, eine Temporeduzierung auf 30 km/h in einer Ortsdurchfahrt und somit eine Lärmreduktion ist nicht möglich.
- Eine Umgestaltung des Straßenquerschnitts durch eine Reduktion der Fahrbahnbreite, Erweiterung des Gehwegs und der durch Bäume gegliederte Parkstände, führen zu kaum messbaren Reduktionen.

Durch Verwendung von lärminderndem Asphalt könnte eine Reduktion des Lärmpegels um ca. 5 dB erreicht werden. Beide Maßnahmen sind nicht im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu leisten.

Die Errichtung eines Lärmschutzwalls in der erforderlichen Höhe zur Straße hin ist aus gestalterischer Sicht in Bereichen, in denen ansonsten die Gebäude entlang der Straße orientiert sind, nicht geboten. Aufgrund der Tiefe des Grundstücks würde die überbaubare Fläche zu stark reduziert. Vor allem im Süden ist die Grundstückstiefe zu gering.

- Schallschutzwände (LSW) in der erforderlichen Höhe als Verbindung zwischen den Kopfbauten sind nicht vollständig geschlossen möglich, da an der Nordostseite der jeweiligen Gebäude die Feuerwehzufahrten vorgesehen sind. Sie führen jeweils von der Lohbachstraße nördlich vor die einzelnen Gebäude. Eine Führung von Westen an die Gebäude heran würde zu Lasten der Freiraumgestaltung gehen. Nach Rücksprache mit der Feuerwehr im Vorfeld zur erneuten Offenlage sind Alternativzufahrten von der Hermannstraße und der Leopold-Arends-Straße nicht geeignet, die erforderlichen Radien sind aufgrund der beengten Straßenverhältnisse nicht gegeben. Entsprechend ist die Feuerwehzufahrt zwingend von der Lohbachstraße zu gewährleisten.

- Im Vorfeld zur erneuten Offenlage wurde das Schallgutachten in Bezug auf die Untersuchung aktiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz des Außenwohnbereichs ergänzt („Lärmimmissionsuntersuchung Nr. 15-112d – Untersuchung von Schallschutzmaßnahmen im Außenbereich“, Verf. Ing.büro Andreas + Brück, Meschede, 04.07.2016). Der Gutachter wurde beauftragt, die erforderliche Höhe eine LSW zwischen den Gebäuden direkt an der Lohbachstraße unter Berücksichtigung von Öffnungen für Rettungsfahrzeuge zu ermitteln, für die die Orientierungswerte des Außenbereichs des geplanten Neubaukomplexes eingehalten werden. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Eine durchlaufende LSW zwischen den Gebäuden an der Lohbachstraße ist für die Einhaltung der Orientierungswerte nicht zwingend erforderlich. Die Orientierungswerte würden erst bei einer Höhe der LSW von 12,80 m eingehalten. Die signifikanten Überschreitungen liegen dabei in den Außenbereichen der Kopfbauwerke, während die übrigen Immissionspunkte die Orientierungswerte (insbesondere einen Wert von 60 dB(A) einhalten. Anstelle der Errichtung einer 12,80 m hohen LSW werden seitens des Gutachters alternativ Einzelmaßnahmenpakete an den signifikanten Immissionspunkten vorgeschlagen.

Wird ein Orientierungswert von 60 dB(A) angestrebt, würden an den signifikanten Immissionspunkten beispielsweise eine erhöhte Balkonbrüstung (2. OG und Staffel) oder eine Einhausung des ohnehin zurückspringenden Balkons (1.OG) an der Kopfseite ausreichen, um den Wert einzuhalten. Wird ein Orientierungswert von 60 dB(A) angestrebt, würde eine zur Lohbachstraße parallele Wand von 6,50 m Höhe (unter Berücksichtigung der Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge), eine zur Leopold-Arends-Straße parallele Wand von 8,40 m Höhe und im Staffageschoss der Kopfbauten zur Lohbachstraße eine geschosshohe Wand und zu den Südseiten eine Brüstungshöhe von 1,30 m vorzusehen sein.

- Aus stadtgestalterischer Sicht unterbricht die Errichtung einer LSW die klare Abfolge von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Außenräumen. Mauerversätze an den Kopfgebäuden sind geplant, jedoch nicht in der Höhe über alle Geschosse, sie bilden die Zugänge zu halböffentlichen Wegen in die Gemeinschaftsgrünanlagen. Die innenliegenden Höfe dienen als nachbarschaftliche Freiflächen. Diese bilden ausdifferenzierte halböffentliche und private parkähnliche Grünräume, die auch von der Straße aus einsehbar sein sollen. Entsprechend sind die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmenpakete einer 12,80 m hohen LSW vorzuziehen. Es ergeht auf der Basis der aktuellen Untersuchung eine entsprechende Anpassung der textl. Festsetzung unter 5.2.. Sie ermöglicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine flexible Handhabung der Maßnahmen zum Erreichen des Mindestzieles von 60 DB(A) im Außenwohnbereich. Weitergehende Maßnahmen seitens des Bauherren sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- Wie in der Begründung bereits ausgeführt, wird durch Verkehrslärm im zu berücksichtigenden Tageszeitraum auf den nach Süden ausgerichteten Terrassen der schalltechnische Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB um max. bis zu 2 dB (Haus 3), überschritten. Für die Balkone / Loggien in den Obergeschossen werden Überschreitungen von bis zu 9 dB berechnet. Diese Überschreitungen liegen ausschließlich an den Kopfgebäuden (Maßnahmen s.o.). Bei den übrigen geplanten Balkonen sind die geringfügigen Überschreitungen aufgrund der Vorbelastung tolerierbar. Auch für den Bereich des Kinderspielplatzes sind Werte von 55 – 60 dB berechnet. Da sich das Gebiet um ein vorbelastetes Gebiet handelt, sind auch diese tolerierbar. Zudem werden die Gemeinschaftsgrünflächen ebenfalls regelmäßig nachts nicht genutzt, d.h. Überschreitungen sind nur in der Tageszeit relevant. Nach Abwägung aller Kriterien wurde dem Belang des Klimaschutzes gegenüber dem Schallschutz Vorrang gegeben. Gesunde Wohnverhältnisse sind mit den genannten passiven Maßnahmen dennoch gegeben. Sämtliche Aspekte der Abwägung wurden ausreichend gewürdigt.

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 33 Nein-Stimme/n: 1 Enthaltung/en: 0**

### **Kurzfassung der Stellungnahme**

#### **II. Passiver Lärmschutz**

In den textlichen Festsetzungen Nr. 5 sind bislang keine schallgedämmten, vom Öffnen der Fenster unabhängigen, Lüftungseinrichtungen vorgesehen, obwohl alle Gebäudefassaden in allen Geschossen mindestens im Lärmpegelbereich II oder höher liegen. Es ist möglich, dass dies im Rahmen der Neubebauung (Klimaschutz-ziel) Stand der Technik sein wird, dies wird jedoch in Kapitel 7 lediglich angedeutet und nicht in Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen gestellt. Da ein ungestörter Schlaf bereits bei Lärmpegeln ab 40 dB(A), also bei Fenstern in Kippstellung nicht mehr möglich ist, wird um Überprüfung der Festsetzungen bzgl. Schallgedämmter Lüftungseinrichtungen gebeten.



## **Stellungnahme der Verwaltung**

Folgende passive und bauliche Maßnahmen sind vorgesehen:

- Insgesamt ist es vorgesehen, die Wohn- und Schlafräume nach Möglichkeit zu den schallabgewandten Gebäudeseiten und die Gebäudeerschließung (Treppenhäuser) oder sonstige Nebenräume zu den schallzugewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Dies ist jedoch nicht bei allen Wohn- und Schlafräumen möglich. Bei den exponierten Wohnungen im Bereich der Kopfgebäude ist man in der Lage durch Verlegung der Balkone/Loggien von Aufenthaltsräumen auf die lärmabgewandte Seite, auch offene lärmgeschützte Freibereiche mit freier Lüftung zu schaffen.
- Wie bereits in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verankert, werden Schallschutzfenster entsprechend der geschossweise festgesetzten Lärmpegelbereiche vorgesehen. Weiterhin sind Wohn- und Schlafräume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen, sofern der schalltechnische Verträglichkeitsnachweis im Baugenehmigungsverfahren dies erfordert. Derzeit ist noch offen, ob die Gebäude mit freier Lüftung oder zumindest teilweise mit Wärmerückgewinnung ausgestattet werden. Dies würde bedeuten, dass die entsprechenden Fenster in jedem Fall geschlossen bleiben

## **Beschluss:**

Die Anregungen werden berücksichtigt.

## **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

## **Stellungnahme zur erneuten Offenlage Schreiben vom 02.08.2016**

### **Kurzfassung der Stellungnahme**

In der ergänzenden Untersuchung („Lärmimmissionsuntersuchung Nr. 15-112d – Untersuchung von Schallschutzmaßnahmen im Außenbereich“, Verf. Ing.büro Andreas + Brück, Meschede, 04.07.2016) wurden ausführlich verschiedene Varianten aktiver Lärmschutzmaßnahmen untersucht. Dabei wurden sowohl verschiedene Geschosse, als auch zwei verschiedene Schutzszenarien (60 dB(A) tags und 55 dB(A) tags) betrachtet.

Die vorliegende Untersuchung würde die Umsetzung der erwünschten Einbeziehung des Außenwohnbereiches durch die Etablierung einer hervorragenden Aufenthaltsqualität sowie die Nutzung von Balkonen und Loggien zur Erweiterung des Wohnraums ins Freie ermöglichen.

Ergänzend zu den Hinweisen aus dem vorangegangenen Verfahrensschritt ergeht folgende Bewertung: aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte unter besonderer Würdigung des angestrebten Modell- bzw. Vorbildcharakters des Gebietes das Schutzziel von 55 dB(A) tags – welches für WA ohnehin anzusetzen ist, verfolgt werden. Das im zur erneuten Offenlage vorliegenden Planentwurf vom 06.07.2016 in der textlicher Festsetzung Nr. 5.2 formulierte Schutzziel von 60 dB(A) lediglich für die dort entsprechend gekennzeichneten Bereiche wird für nicht angemessen gehalten. Es wird weiter angeregt, eine möglichst weitreichende Umsetzung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (weitgehend geschlossene, ansprechend gestaltete Lärmschutzwände entlang der Lohbachstraße) anzustreben. Dann würden Innenhöfe entstehen, die zu einer qualitativen Aufwertung der Gemeinschaftsgrünbereiche führen und den Modell- bzw. Vorbildcharakter des Quartiers im Hinblick auf das Klimaschutzziel einer möglichst hohen Wohnqualität erweitern würden.

Die Inhalte des aktualisierten Lärmgutachtens haben keinen Eingang in die überarbeiteten Planunterlagen gefunden, so dass die Lärmschutzproblematik wie im voran-gegangenen Verfahrensschritt erhalten bleibt.

Die im letzten Schreiben angeregte Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen in der Mindestform von vom Öffnen der Fenster unabhängigen Belüftungsvorrichtungen dort, wo dies bereits durch die vorliegenden Schallimmissionsuntersuchungen als erforderlich nachgewiesen wurde, ist nicht erfolgt. Die textl. Festsetzung Nr. 5.1 wird der Problemlage nicht gerecht, da sie derartige Vorkehrungen nur in Ausnahmefällen fordert und dadurch die Erkenntnisse des vorliegenden Schallgutachtens nicht beachtet.

Die Stellungnahme vom 02.05.2016 wird demnach aufrechterhalten.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

### **s. o. Zusammenfassende Stellungnahme zum Lärmschutz**

#### **Kurzfassung der Stellungnahme**

##### Wasserwirtschaftliche Belange

Gemäß geotechnischer Begutachtung ist der anstehende Boden mit einer Durchlässigkeit von kleiner/gleich  $1 \times 10^{-7}$  m/s als nicht versickerungsfähig zu bezeichnen. Geplant ist der Anschluss der Niederschlagswassermengen an den bestehenden Mischwasserkanal. In der Lohbachstraße liegt der verrohrte Lohbach. Mit Verweis auf § 51a LWG wird um Überprüfung der Anschlussmöglichkeiten an den Lohbach gebeten. Eine Einleitung in den Lohbach bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Eine Prüfung der Einleitung in den Lohbach während der Bauphase erfolgt im weiteren Verfahren im Zuge der Entwässerungsplanung. Die entsprechenden Erlaubnisse werden ggf. eingeholt.

#### **Beschluss:**

Die Anregung wird berücksichtigt.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

#### **Kurzfassung der Stellungnahme**

##### Artenschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes werden die in der Begründung vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz seitens des Kreises unterstützt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### **Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

## **Beschluss:**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“**

- a) Behandlung der Anregungen der Offenlegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**
- b) Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB**
- c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

### **a) Beschlüsse zu den Anregungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:**

Zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ werden die in der Anlage 4 aufgeführten Beschlüsse gefasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegungen der Planentwürfe haben zum Bebauungsplanentwurf keine Privatpersonen Stellung genommen und Anregungen vorgebracht.

### **Kenntnis genommen**

### **b) Beschluss zum Durchführungsvertrag:**

Dem gem. § 12 Abs. 1 BauGB abzuschließenden Durchführungsvertrag (Anlage 6) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ wird zugestimmt.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 34 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

### **c) Satzungsbeschluss:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ (Anlage 1) wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 08.08.2016 (Anlage 3) ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 33 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 1**

## **23. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung**

---

### **Papierlose Ratsarbeit**

Frau Pentling berichtet, dass die Stadt Unna seinerzeit die Einführung der papierlosen Ratsarbeit als HSP-Maßnahme deklariert habe und die Umsetzung der Maßnahme positiv verlaufen sei. Der Kreis Unna habe vor 2014 einen entsprechenden Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme herbeigeführt. Die Stadt Schwerte beschäftige sich nunmehr seit dem Jahr 2013 mit der Thematik „papierlose Ratsarbeit“. Seitens einzelner Ratsmitglieder seien immer wieder Bedenken hinsichtlich der Handhabung für das Verfahren an die Verwaltung herangetragen worden. Sie führt weiter aus, dass für den Sitzungslauf im November 2016 seitens der Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage erststellt werden soll. Weiterhin beabsichtige die Verwaltung, allen Interessierten bis zur Ratssitzung im November 2016 Einzelschulungen für das Verfahren anzubieten. Grundsatz- und Gruppenschulungen seien bereits für alle Ratsmitglieder angeboten worden. Frau Pentling weist darauf hin, dass eine Verschiebung der Umsetzung der Maßnahme in das Jahr 2017 aus Zeitgründen problematisch werde, weil

die zuständigen Mitarbeiter ab März 2017 in die Vorbereitungen für die Landtagswahlen eingebunden seien. Sie bittet deshalb darum, dass sich Interessierte möglichst zeitnah für eine Einzelschulung anmelden, damit in dieser Angelegenheit ein Weiterkommen ermöglicht werden könne.

## **24. Informationen und Anfragen**

---

### **Information**

#### **Sanierung Rathaus I**

Herr Mork führt aus, dass nach Prüfung eines Gutachters die Tragfähigkeit der Decke des Ratssaales gegeben sei. Es sei auch festgestellt worden, dass bei möglichen Umbauarbeiten die Unterbringung von neuer Technik (Beleuchtung, Beamer, Leinwand) im Bereich der Ratssaaldecke möglich sei. Weiterhin berichtet er, dass für die Sanierung des Schieferdaches Kosten in Höhe von etwa 850.000,00 EUR ohne Gerüst und Dämmung entstehen würden. Außerdem sei ein Förderantrag in Höhe von 150.000,00 EUR bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz abgereicht worden. Aufmaß sowie digitale Darstellungen für die Renovierung des Rathauses seien zurzeit in Bearbeitung. Die Erstellung der Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Gesamtmaßnahme werden im ersten Halbjahr 2017 erfolgen. Für das erforderliche Brandschutzkonzept erfolge der Submissionstermin am 10.10.2016. Ein Grobkonzept werde in zwei bis drei Monaten erwartet.

Herr Mork führt weiter aus, dass die Sanierung des Obdachlosenkellers voraussichtlich bis Dezember 2016 abgeschlossen sein werde.

#### **Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.09.2016 (Grundsteuerreform)**

Frau Brennenstuhl verliest die Anfrage der CDU-Fraktion. Anschließend erklärt sie, dass die Fragen zurzeit nicht wirklich zu beantworten seien, weil das gesamte Verfahren noch in der Schwebe sei. Es gebe einen Gesetzesentwurf, der von den Finanzministern der Länder mit 14 : 2 Stimmen beschlossen worden sei. Hamburg und Bayern hätten gegen die Reform gestimmt. Dieser Gesetzesentwurf werde am 23.09.2019 in die Bundesratsplenarsitzung eingebracht. Es sei beabsichtigt, dass die bisherige Berechnung der Werte von 1964 nicht mehr zugrunde gelegt würden, sondern dass ein Kostenwert ermittelt werde. Bei Gesetzesänderung sei die erste Aufgabe zum Stichtag 01.01.2022, dass alle 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Deutschland neu bewertet werden müssten. Sie erläutert die Berechnung der Neubewertung. Weiter führt sie aus, dass bei der Berechnung eine Altersminderung berücksichtigt werden müsse. Ziel dieser gesamten Reform sei, dass sie aufkommensneutral durchgeführt werden soll. Im gesamten Bundesgebiet gebe es 13 Milliarden EUR Einnahmen aus Grundsteuern. Wenn diese Reform, die zum 01.01.2027 wirken solle, durchgesetzt würde, sollten 2027 auch 13 Milliarden weiterhin, auf ganz Deutschland bezogen, eingenommen werden. Das bedeute aber, dass dies, auf den Einzelfall bezogen, nicht belastungsneutral sei. Es werde somit eine Verschiebung geben, insbesondere dahingehend, dass neuere Gebäude höher als ältere Gebäude bewertet würden, was sie anschließend näher erläutert. Frau Brennenstuhl führt aus, dass die Gesetzesänderung noch in Frage stehe. Anfang 2017 werde ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes erwartet. Dadurch könnten sich inhaltliche bzw. auch hinsichtlich der Zeitschiene, Änderungen ergeben. Bezogen auf die Anfrage der CDU-Fraktion, welche Belastungen auf Eigentümer und Mieter zukämen, könnte zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Zuerst müsse der Bestand komplett bewertet werden. Außerdem müsse für Deutschland eine Steuermesszahl festgelegt werden; dies könne jedoch erst nach der notwendigen Bewertung erfolgen. Das sei letztendlich die Stellschraube, um alles aufkommensneutral gestalten zu können. Erst danach könne theoretisch jedes Land eine entsprechende Messzahl anpassen. Nach dem sich daraus ergebenden Wert könne der Hebesatz der jeweiligen Kommune angewendet werden. Frau Brennenstuhl prognostiziert die für die Stadt Schwerte zu erwartende Grundsteuer sowie die Höhe des zu erwartenden Hebesatzes.

## **Weihnachtsfeier Rat**

Herr Bürgermeister Böckelühr teilt mit, dass die Weihnachtsfeier des Rates am 30.11.2016 ab 18:00 Uhr stattfinden werde.

## **Anfragen**

### **Sachstand zur Fläche des ehemaligen Freizeitallwetterbades (FAB)**

Herr Mork antwortet auf Anfrage der WfS-Fraktion, dass er in der Ratssitzung vom 29.06.2016 mitgeteilt habe, dass bezüglich der relevanten Fläche eine Interessensbekundung der Firma Derwald vorliege. In den Sitzungen des Ausschusses für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt am 15.11.2016 und des Rates am 23.11.2016 werde die Verwaltung in dieser Angelegenheit eine Beschlussvorlage unterbreiten. Fakt bleibe, dass für die FAB-Fläche ein Planungsverfahren benötigt werde, welches erst in einem Zeitraum von ca. zwei Jahren umgesetzt werden könne. Die Problematik bestehe darin, dass etwaige Investoren entsprechendes Planungsrecht für eventuelle Investitionen benötigen.

---

Böckelühr  
Vorsitzender

Paul  
Stellvertretender Vorsitzender

Schinnerling  
Schriftführerin